

die im Hoheitsgebiet jedes Abkommenspartners die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Fluggästen und Besatzungen regeln, wie zum Beispiel Einreise-, Ausreise-, Einwanderungs-, Zoll- und Quarantäneformalitäten. Die Frachtversender sind verpflichtet, persönlich oder über einen Dritten, der in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung tätig ist, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einzuhalten, die im Hoheitsgebiet jedes Abkommenspartners die Einfuhr, die Lagerung und die Ausfuhr von Fracht regeln.

c) Passagiere, Gepäck und Fracht im Transit durch das Hoheitsgebiet eines der Abkommenspartner unterliegen einer vereinfachten Abfertigung in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Gepäck und Fracht im Transit sind von Zöllen und anderen ähnlichen Gebühren befreit.

(3) Die Lufttüchtigkeitszeugnisse, Befähigungsnachweise, Qualifikationen und Erlaubnisse für Besatzungen, die von einem Abkommenspartner ausgestellt oder verlängert wurden und noch gültig sind, werden von dem anderen Abkommenspartner für den Betrieb der in den Anlagen aufgeführten Strecken als gültig anerkannt. Jeder -Abkommenspartner behält sich jedoch das Recht vor, für Flüge über seinem Hoheitsgebiet Befähigungsnachweise und Erlaubnisscheine, die seinen Staatsbürgern von dem anderen Abkommenspartner erteilt wurden, nicht anzuerkennen.

(4) Visa für Besatzungsmitglieder und anderes an Bord befindliches Personal werden rechtzeitig im voraus mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten erteilt. Diese Visa berechtigen zu wiederholten Einreisen in das und Ausreisen aus dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners. Während ihrer Gültigkeitsdauer dürfen die auf den vereinbarten Fluglinien eingesetzten Besatzungen an den Landepunkten übernachten, vorausgesetzt, daß sie mit dem Luftfahrzeug, mit dem sie angekommen sind, oder mit ihrem nächsten planmäßig vorgesehenen Flug wieder ausreisen. In diesem Fall dürfen sich die Besatzungen der benannten Luftverkehrsunternehmen in den Städten, in denen sich die Landepunkte befinden, frei bewegen.

(5) Die Abkommenspartner unternehmen alle jene vorbeugenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ankunft und dem Abflug eines Luftfahrzeuges, welche nach den internationalen Regeln zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten notwendig sind.

Artikel 6

Die benannten Luftverkehrsunternehmen haben der Luftfahrtbehörde jedes Abkommenspartners spätestens dreißig Tage vor der Eröffnung des Fluglinienverkehrs auf den festgelegten Strecken gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens die Art der Fluglinien, die vorgesehenen Luftfahrzeugtypen und den Flugplan zu übermitteln. Die gleichen Festlegungen gelten für spätere Änderungen.

Artikel 7

(1) Die Tarife für alle vereinbarten Fluglinien werden in angemessener Höhe festgelegt unter Berücksichtigung der die Charakteristika jeder Linie bestimmenden Aspekte eines angemessenen Gewinns sowie der Tarife anderer Luftverkehrsunternehmen, die die gleiche Strecke oder einen Teil derselben befliegen.

(2) Die im Absatz 1 dieses Artikels genannten Tarife werden in gemeinsamer Abstimmung von den von den beiden Abkommenspartnern benannten Luftverkehrsunternehmen nach Konsultation mit Luftverkehrsunternehmen, die die gleiche Strecke oder einen Teil derselben befliegen, festgelegt. Die benannten Luftverkehrsunternehmen werden nach Möglichkeit diese Abstimmung unter Anwendung des international üblichen Tarifsetzungsverfahrens realisieren.

(3) Die so festgelegten Tarife werden den Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner spätestens 30 (dreißig) Tage vor dem vorgesehenen Termin ihres Inkrafttretens zur Bestätigung unterbreitet. In besonderen Fällen kann diese Frist

vorbehaltlich der Zustimmung der genannten Behörden verkürzt werden.

(4) Wenn die benannten Luftverkehrsunternehmen nicht zu einer Einigung gelangen können, oder wenn die von ihnen aufgestellten Tarife von der Luftfahrtbehörde des einen Abkommenspartners nicht bestätigt werden, werden sich die Luftfahrtbehörden beider Abkommenspartner um die Festlegung dieser Tarife in gemeinsamer Übereinkunft bemühen.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Abkommenspartner, der die Tarife des anderen Abkommenspartners nicht bestätigt hat, diesen zur Aufrechterhaltung der vorher in Kraft befindlichen Tarife auffordern.

Artikel 8

(1) Die Luftfahrzeuge, die von dem benannten Luftverkehrsunternehmen eines Abkommenspartners im internationalen Verkehr eingesetzt werden, sowie deren reguläre Ausrüstung, Treib- und Schmierstoffvorräte und Bordvorräte (einschließlich Bordverpflegung, Getränke und Tabakwaren) werden von allen Zollabgaben, Kontrollgebühren und anderen Abgaben oder Steuern bei der Landung im Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners befreit, vorausgesetzt, diese Ausrüstungen und Vorräte bleiben bis zu ihrer Wiederausfuhr an Bord der Luftfahrzeuge.

(2) Ebenso sind von denselben Abgaben und Gebühren, mit Ausnahme der Kosten für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen, befreit:

a) Bordvorräte, die im Hoheitsgebiet des einen Abkommenspartners an Bord genommen werden und zum Verbrauch an Bord der eine internationale Fluglinie des anderen Abkommenspartners befliegenden Luftfahrzeuge bestimmt sind;

b) Ersatzteile und reguläre Bordausrüstungen, die in das Hoheitsgebiet eines Abkommenspartners eingeführt werden und für die Wartung oder Reparatur von Luftfahrzeugen bestimmt sind, die das vom anderen Abkommenspartner benannte Luftverkehrsunternehmen im internationalen Fluglinienverkehr einsetzen;

c) Treib- und Schmierstoffe, die für die Versorgung der Luftfahrzeuge, die von dem vom anderen Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmen im internationalen Fluglinienverkehr eingesetzt werden, bestimmt sind, selbst wenn diese Vorräte auf dem Teil der Strecke verbraucht werden sollen, der im Hoheitsgebiet des Abkommenspartners liegt, bei dem sie an Bord genommen wurden.

(3) Wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des einen Abkommenspartners es erfordern, kann das in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannte Material unter Zollaufsicht oder -Verschluß der Zollorgane dieses Abkommenspartners gehalten werden.

Artikel 9

(1) Jeder Abkommenspartner garantiert den von dem anderen Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmen die Benutzung aller zur Verfügung stehenden Einrichtungen zur Sicherung und Gewährleistung des zivilen Luftverkehrs einschließlich der Funk- und Navigationsanlagen, befeuerungstechnischen Mittel, der Bodenausrüstung und Wetterdienste.

(2) Die Sätze für Gebühren und andere Entgelte bei Benutzung von Flughäfen und anderen technischen Einrichtungen dürfen für die Luftfahrzeuge der von den Abkommenspartnern benannten Luftverkehrsunternehmen nicht höher sein als die im Hoheitsgebiet jedes Abkommenspartners gültigen Gebührensätze.

Artikel 10

(1) Jeder Abkommenspartner gewährt dem vom anderen Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmen das Recht, die aus dem Betrieb der vereinbarten Fluglinien auf